

4. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung

**zur Vereinbarung
zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der
Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen
mit dem Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) sowie
der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG)**

sowie

**zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß
§ 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen**

zwischen

der

Barmer

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

und

der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

(nachfolgend „KV Berlin“ genannt)

Die KKH und die HEK treten mit Ablauf des 31.12.2018 aus dem vdek-Vertrag über eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) in den KV-Regionen Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein aus und wenden mit Wirkung zum 01.01.2019 für ihre Versicherten den HzV-Vertrag der Techniker Krankenkasse (TK) in der geltenden Fassung sowie nachfolgende Änderungsvereinbarungen, Neuabschlüsse und Vertragserweiterungen entsprechend an („adaptierter TK-HzV-Vertrag“). Die bisher, in dem HzV-Vertrag des vdek, eingeschriebenen Versicherten werden ohne Neueinschreibung in den TK-Vertrag übernommen.

Die hkk tritt mit Ablauf des 31.12.2018 aus dem vdek-Vertrag über eine Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) in den KV-Regionen Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe aus und wendet mit Wirkung zum 01.01.2019 für ihre Versicherten den HzV-Vertrag der Techniker Krankenkasse (TK) in der geltenden Fassung sowie nachfolgende Änderungsvereinbarungen, Neuabschlüsse und Vertragserweiterungen entsprechend an („adaptierter TK-HzV-Vertrag“). Die bisher, in dem HzV-Vertrag des vdek, eingeschriebenen Versicherten werden ohne Neueinschreibung in den TK-Vertrag übernommen.

Außerdem wird mit Wirkung vom 01.01.2019 von der KKH, hkk und HEK auch der TK-HzV-Vertrag in der KV-Region Thüringen und von der HEK in der KV-Region Niedersachsen adaptiert. In diesen Regionen hatten die Krankenkassen bislang keinen HzV-Vertrag vereinbart.

Aus diesem Grund wird die Vereinbarung zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vom 09.01.2018, mit Wirkung ab dem 01.01.2019, wie folgt geändert und ergänzt:

I. Satz 1 der Präambel wird wie folgt gefasst:

„Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (im Folgenden „MGV“) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Teilnahme eines Versicherten der Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin aufgrund der Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V (im Folgenden "HzV-Vertrag") der Ersatzkassen

1. BARMER und DAK-Gesundheit mit dem Hausärzteverband Berlin und Brandenburg e.V. sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (im Folgenden "BDA/HÄVG"),
2. die KV-übergreifende Bereinigung der MGV aufgrund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V des vdek in
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Bremen (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Hamburg (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Hessen (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Nordrhein (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Saarland (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Sachsen (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Schleswig-Holstein (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Westfalen-Lippe (nur Barmer und DAK-Gesundheit),
 - Rheinland Pfalz (nur Barmer)
3. KKH, hkk und HEK mit BDA/HÄVG und

4. die KV-übergreifende Bereinigung der MGV aufgrund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V der KKH, hkk und HEK in
- Bremen (ohne hkk),
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Nordrhein,
 - Saarland,
 - Sachsen,
 - Schleswig-Holstein,
 - Westfalen-Lippe,
 - Thüringen,
 - Rheinland Pfalz

sowie der HEK in Niedersachsen.

5. Die KV-übergreifende Bereinigung der MGV aufgrund des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V der DAK-Gesundheit in Rheinland-Pfalz,

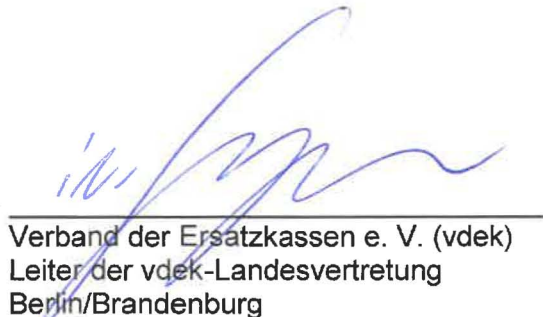
6. Die KV-übergreifende Bereinigung der MGV aufgrund des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V der hkk in Bremen.“

II. Die Anlage wird ergänzt um den bereichsübergreifenden Bereinigungsziffernkranz und den NVI-Ziffernkranz für die KKH, hkk und HEK. Hier gelten jeweils die aktuellen Ziffernkranze des TK-Vertrages.

III. Aufgrund der Änderung der Ziffernkranze erfolgt eine Differenzbereinigung gemäß Bereinigungsbeschluss.

Berlin, den 25.10.18


Kassennärztliche Vereinigung Berlin


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg